

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39		MONTAG, DEN 30. DEZEMBER	2024
Tag	Inhalt	Seite	
17. 12. 2024	Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige . . . . . neu: 2012-1-6	706	
17. 12. 2024	Verordnung zum Erlass einer Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Verordnungen . . . . . neu: 221-1-5, 221-1-1, 221-7-1	707	
17. 12. 2024	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Burchardplatz . . . . . 707-3-1	710	
17. 12. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 19 . . . . .	713	
17. 12. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 71 . . . . . 791-1-22, 791-1-21	715	
17. 12. 2024	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr . . . . . 202-1-11	718	
18. 12. 2024	Verordnung zur Änderung der Prüfungsvergütungsverordnung erste juristische Staatsprüfung . . . . . 3011-1-5	718	
19. 12. 2024	<b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes</b> . . . . . 404-33	719	
19. 12. 2024	<b>Zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften</b> . . . . . 612-1, 612-3, 611-8	720	
19. 12. 2024	<b>Elfte Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes</b> . . . . . 753-8	722	
19. 12. 2024	<b>Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsgesetzes</b> . . . . . 2010-5	723	
19. 12. 2024	<b>Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes</b> . . . . . 1101-2	723	
19. 12. 2024	<b>Dreiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes</b> . . . . . 1101-1	724	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung**  
**über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“**  
**an Minderjährige**

Vom 17. Dezember 2024

Auf Grund von §1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zum  
Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März  
1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 16. April 2024  
(HmbGVBl. S. 97), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsverbot

(1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen sind verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

(2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

(3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.

(2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.

(3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verkaufs- und Weitergabeverbot gemäß § 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 17. Dezember 2024.

**Verordnung**  
**zum Erlass einer Verordnung**  
**über die Verleihung des Promotionsrechts**  
**an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Verordnungen**

Vom 17. Dezember 2024

**Artikel 1**  
**Verordnung**  
**über die Verleihung des Promotionsrechts**  
**an die Hochschule**  
**für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**(HAWPromVO)**

Auf Grund von § 70 Absatz 8 Satz 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), wird verordnet:

§ 1

Verleihung des Promotionsrechts

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg unter den Voraussetzungen des § 70 Absatz 8 HmbHG durch Verwaltungsakt ein fachlich-thematisch begrenztes Promotionsrecht für Promotionsprogramme verleihen, die in einer Research School organisiert sind und eine besondere Forschungsstärke vorweisen. Das Promotionsrecht ist nach erstmaliger Begutachtung zunächst auf höchstens acht Jahre ab Verleihung zu befristen. Das Recht zur Verleihung von Ehrenpromotionen ist mit der Verleihung des Promotionsrechts nicht verbunden.

§ 2

Research School und Promotionsprogramme

(1) Als institutionelle und organisatorische Einrichtung für die Ausübung des Promotionsrechts nach § 1 richtet die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 92a Absatz 2 HmbHG eine Organisationseinheit für die in ihr zusammengefassten Promotionsprogramme ein. Die Organisationseinheit trägt den Namen Research School. Die Promotionsprogramme sind durch eine jeweils abgrenzbare fachlich-thematische Ausrichtung in der anwendungsorientierten Forschung gekennzeichnet. Die Research School kann zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 4 Absatz 2 Sätze 5 und 6 HmbHG neben den Promotionsprogrammen auch weitere organisatorische Einheiten umfassen. Die Research School verfügt über einen wissenschaftlichen Beirat.

(2) Für die Research School erlässt das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach vorheriger Erörterung im erweiterten Präsidium eine Organisationssatzung, die, einschließlich ihrer Änderungen, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Die Organisationssatzung regelt mindestens die Begründung und den Verlust der Mitgliedschaft in der Research School, insbesondere die formalen und fachlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie gegebenenfalls der weiteren organisatorischen Einheiten. Die professorale Mitgliedschaft in der Research School gemäß Absatz 1 kann als Vollmitgliedschaft, Junior-Mitgliedschaft und Assoziierung ausgestaltet sein. Für eine Vollmitgliedschaft

müssen die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sein. Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten sind, können bis zum Zeitpunkt gemäß § 16 Absatz 9 Satz 1 HmbHG als Vollmitglieder in der Research School berücksichtigt werden, wenn sie bei Eintritt in die Research School die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt haben. Doktorandinnen und Doktoranden erhalten die Mitgliedschaft durch Zulassung zur Promotion oder durch Assoziierung. Die Organisationssatzung hat darüber hinaus vorzusehen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Research School gemäß § 3 nach jeweils fünf Jahren der Zugehörigkeit zur Research School erneut nachzuweisen ist.

(3) Die Research School organisiert die Durchführung der Promotionsverfahren auf Grundlage einer Promotionsordnung, die, einschließlich ihrer Änderungen, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. In der Promotionsordnung ist vorzusehen, dass nur Professorinnen oder Professoren, die Vollmitglied in der Research School sind, als Erstgutachterinnen oder Erstgutachter tätig werden dürfen.

(4) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berichtet der zuständigen Behörde jährlich über die laufenden und abgeschlossenen Promotionsverfahren in einem abgestimmten Berichtsformat.

§ 3

Anforderungen besondere Forschungsstärke

(1) Die besondere Forschungsstärke in einem in der Research School organisierten Promotionsprogramm soll durch mindestens vierzehn diesem Promotionsprogramm als Vollmitglieder zugehörige fachlich-thematisch einschlägige Professorinnen oder Professoren erreicht werden. Diese müssen die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen:

1. eine qualifizierte Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung gemäß § 15 Absatz 3 zweiter Halbsatz HmbHG,
2. Einwerbung von Drittmitteln in hinreichendem Maße und
3. besondere Publikationsstärke.

(2) Eine Professorin oder ein Professor hat hinreichend Drittmittel eingeworben, wenn die Summe ihrer oder seiner im Hauptamt eingeworbenen Drittmittel

1. im Bereich technischer Fächer
  - a) über die letzten drei Jahre mindestens 300 000 Euro oder
  - b) über bis zu sechs Jahre durchschnittlich mindestens 100 000 Euro pro Jahr oder
2. im Bereich der nicht-technischen Fächer
  - a) über die letzten drei Jahre mindestens 150 000 Euro oder
  - b) über bis zu sechs Jahre durchschnittlich mindestens 50 000 Euro pro Jahr

beträgt und die Drittmittel in einem wissenschaftsgeleiteten, wettbewerblichen oder gutachterlichen Verfahren eingeworben wurden. Gemeinschaftlich eingeworbene Drittmittel wer-

den auf die einwerbenden Professorinnen und Professoren aufgeteilt. Grundlage der Berechnung bilden die eingeworbenen Drittmittel zum Zeitpunkt der Ausstellung des Bewilligungsbescheids.

(3) Die besondere Publikationsstärke wird auf der Grundlage anerkannter fachspezifischer Bewertungsmaßstäbe für die Qualität von Publikationsleistungen ermittelt. Sie liegt in der Regel vor, wenn die Professorin oder der Professor

1. im Bereich der technischen Fächer
  - a) durchschnittlich mindestens zwei Publikationspunkte pro Jahr, über die letzten drei Jahre insgesamt mindestens sechs Publikationspunkte oder
  - b) über bis zu sechs Jahre durchschnittlich mindestens zwei Publikationspunkte pro Jahr oder
2. im Bereich der nicht-technischen Fächer
  - a) durchschnittlich mindestens eine Publikation mit Peer-Review pro Jahr und über die letzten drei Jahre mindestens fünfzehn Publikationspunkte oder
  - b) über bis zu sechs Jahre durchschnittlich mindestens fünf Publikationspunkte pro Jahr

nachweist. Gemeinschaftspublikationen sind ebenso wie Einzelpublikationen berücksichtigungsfähig. Eine Peer-Review-Veröffentlichung entspricht fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt.

(4) Sofern bei einer der beiden Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 eine geringfügige Unterschreitung vorliegt, kann diese durch eine entsprechende Übererfüllung eines jeweils anderen Kriteriums ausgeglichen werden. Die Möglichkeit einer Kompensation nach Satz 1 wird im Einzelfall durch die Hochschule im Benehmen mit der zuständigen Behörde geprüft.

(5) Für die Ermittlung der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die an einer anderen qualifizierten Einrichtung als der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erbrachte individuelle Forschungsleistung berücksichtigt werden.

(6) Ausfallzeiten aus familiären Gründen oder aufgrund einer Behinderung oder Krankheit sind im Rahmen der Ermittlung der Voraussetzungen nach Absatz 1 angemessen zu berücksichtigen.

(7) Sofern bei einer der beiden Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 eine geringfügige Unterschreitung vorliegt und diese nicht nach Absatz 4 ausgeglichen werden kann, muss zusätzlich mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Professorin oder der Professor ist habilitiert,
2. die Professorin oder der Professor war Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor an einer Universität und wurde dort positiv evaluiert,
3. der Professorin oder dem Professor werden durch Gutachten zweier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren habilitationsäquivalente Leistungen bescheinigt oder
4. die Professorin oder der Professor waren durch einen Fachbereich an einer deutschen oder ausländischen Universität kooptiert und mindestens zwei einschlägige externe Gutachten von Mitgliedern promotionsberechtigter Hochschulen bestätigen die fachliche Einschlägigkeit.

(8) Sofern die Anzahl der Vollmitglieder eines Promotionsprogramms gemäß § 1 Satz 1 unter vierzehn jedoch nicht unter zwölf fällt, meldet die Hochschule für Angewandte Wissen-

schaften Hamburg dies der zuständigen Behörde und weist umgehend die ergriffenen Maßnahmen zur Wiedererreichung der Anzahl von vierzehn Professorinnen und Professoren nach. Bis zu dieser Wiedererreichung kann die fehlende Zahl vorübergehend durch die Anrechnung fachlich einschlägiger Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, ausgeglichen und diesen über eine Kooptation die Mitgliedschaft im betreffenden Promotionsprogramm ermöglicht werden. Sofern die Anzahl der Vollmitglieder eines Promotionsprogramms gemäß § 1 Satz 1 über einen Zeitraum von zwei Jahren regelhaft unter zwölf fällt, kann die zuständige Behörde die Ruhendstellung des Promotionsrechts anordnen. Ruht das Promotionsrecht, können keine neuen Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen werden, bis gegenüber der zuständigen Behörde neue Vollmitglieder benannt worden sind. Zur Beendigung laufender Verfahren können fachlich einschlägige Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, kooptiert werden. Sobald in den Fällen gemäß Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 dem Promotionsprogramm wieder vierzehn Vollmitglieder zugeordnet sind, lebt das Promotionsrecht auf.

#### § 4

##### Antragstellung

(1) Voraussetzung für die Verleihung des fachlich-thematisch begrenzten Promotionsrechts ist ein schriftlicher Antrag des Präsidiums der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(2) Mit dem Antrag auf Verleihung des Promotionsrechts sind einzureichen:

1. die Benennung und Begründung der fachlich-thematischen Ausrichtung des in der Research School organisierten jeweiligen Promotionsprogramms,
2. eine Liste der Professorinnen oder Professoren, die diesem Promotionsprogramm angehören; die Liste enthält auch die Informationen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 nachzuweisen, und
3. die Beschlüsse zur Einrichtung der Research School der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die Satzung für die Research School sowie die Promotionsordnung.

(3) Die zuständige Behörde prüft bei dem Antrag auf Verleihung des Promotionsrechts, gegebenenfalls unter Heranziehung externer Expertise, ob die fachlich-thematische Passung zum jeweiligen Promotionsprogramm bei denjenigen Professorinnen und Professoren besteht, die in die Research School aufgenommen werden sollen. Diese Prüfung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

1. Denomination,
2. fachlich-thematische Ausrichtung von Publikationen,
3. fachlich-thematische Ausrichtung von Drittmittelwerbungen,
4. fachlich-thematische Ausrichtung bisher betreuter Promotionen oder
5. fachlich-thematische Ausrichtung von Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, die auf Basis eigener Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten entstanden sind.

Bei der Bewertung werden die Besonderheiten der anwendungsorientierten Forschung berücksichtigt.

(4) Auf schriftlichen Antrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann das fachlich-thema-

tisch begrenzte Promotionsrecht nach der Verleihung auf weitere innerhalb einer Research School organisierte forschungsstarke Promotionsprogramme erstreckt werden. Absätze 2 und 3 sind insoweit entsprechend anwendbar.

#### § 5

##### Ausübung des Promotionsrechts, Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität bei der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden und der Begutachtung von Dissertationen sind als Eckpunkte der Qualitätssicherung in der Promotionsordnung vorzusehen:

1. die Betreuung und Begutachtung erfolgen durch unterschiedliche Personen,
2. mindestens eine betreuende Person verfügt über mehrjährige Erfahrungen in der Betreuung von Promotionsvorhaben,
3. zur Begutachtung von Dissertationen werden mindestens zwei Gutachten eingeholt; eines dieser Gutachten muss von einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter erstellt werden, die oder der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt oder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ist; in begründeten Ausnahmefällen kann nach mehrheitlich gefasstem Beschluss des wissenschaftlichen Beirats der Research School von den Voraussetzungen nach dem zweiten Halbsatz abgesehen werden, dabei muss gewährleistet sein, dass die Gutachterin oder der Gutachter über eine qualifizierte Promotion oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen gemäß § 15 Absatz 3 HmbHG verfügt und fachlich einschlägig in der Forschung aktiv ist,
4. die für die Betreuung und Begutachtung einschlägigen Prinzipien, namentlich
  - a) der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen,
  - b) die Standards guter wissenschaftlicher Praxis und
  - c) die unabhängige Bewertung der Dissertation nach fachlichen, international gültigen Qualitätsmaßstäben.

Für ein Promotionsverfahren ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

#### § 6

##### Verleihung des Doktorgrades

Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Doktorgrad. Näheres zum zu verleihenden Doktorgrad regeln der Verwaltungsakt der zuständigen Behörde nach § 1 Satz 1 und die Promotionsordnung gemäß § 2 Absatz 3.

#### § 7

##### Evaluierung

(1) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg führt in regelmäßigen Abständen, erstmalig jedoch spätestens fünf Jahre nach Verleihung des Promotionsrechts, hochschulinterne Evaluationen der Research School und der Promotionsprogramme durch und berichtet der zuständigen

Behörde über deren Ergebnisse. Das Nähere regelt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der Organisationsatzung gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Mit der Evaluierung der Research School und der Promotionsprogramme beauftragt die zuständige Behörde spätestens acht Jahre nach Verleihung des Promotionsrechts ein externes, unabhängiges Gremium. Dieses Gremium muss mindestens vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren umfassen. Gegenstand der Evaluierung sind Erfahrungen in der Anwendung, Wirksamkeit und dem Erfolg sowie eine Empfehlung zur Fortsetzung des Promotionsrechts. Das Ergebnis der Evaluierung ist zu veröffentlichen. Werden bei der Evaluierung Mängel festgestellt, kann die zuständige Behörde der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg die Berechtigung zur Durchführung von Promotionsverfahren ganz oder teilweise versagen oder die Fortsetzung von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

#### Artikel 2

##### Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen

Auf Grund von § 130 in Verbindung mit § 70 Absatz 8 Satz 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), wird verordnet:

§ 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. § 70 Absatz 8 Satz 7 HmbHG (Promotionsrecht Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg),“.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
3. In der neuen Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
4. In der neuen Nummer 6 wird das Wort „und“ gestrichen.
5. Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.

#### Artikel 3

##### Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufhebung ermächtigungsloser Rechtsverordnungen vom 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 43) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 221–g-1) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2024.

## Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Burchardplatz

Vom 17. Dezember 2024

Auf Grund von § 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur  
Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) vom  
8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) wird verordnet:

### § 1

#### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

### § 2

#### Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort Burchardplatz zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) Entwicklung eines Gestaltungskonzeptes,
- b) Umsetzung von Planungsleistungen,
- c) Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und
- d) Interessenvertretung für die Eigentümerschaft des Innovationsbereichs.

### § 3

#### Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff Placemaking Gesellschaft mbH.

### § 4

#### Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 9 Absatz 3 GSPI, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 1 183 720 Euro.

### § 5

#### Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 11 720 Euro festgesetzt.

### § 6

#### Anpassungsfaktor

Nach § 9 Absatz 7 GSPI wird für das Grundstück Burchardplatz 2; Burchardstraße 13, 15; Depenau 3; Fischertwiete 1, 2; Klingberg 2, 2a; Pumpen 6, 8 (Flurstück 1838) ein Anpassungsfaktor von 0,5 festgesetzt.

### § 7

#### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2024.



## Anhang 2

**Der Innovationsbereich Burchardplatz umfasst folgende Grundstücke  
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

<b>Nummer</b>	<b>Belegenheit</b>	<b>Flurstücks- nummer</b>
1	Mohlenhofstraße 2, 4; Steinstraße 21	1603
2	Burchardstraße 16; Mohlenhofstraße 6, 8, 10	1602
3	Burchardplatz; Burchardstraße 17; Niedernstraße 8	224
4	Burchardplatz 2; Burchardstraße 13, 15; Depenau 3; Fischertwiete 1, 2; Klingberg 2, 2a; Pumpen 6, 8	1838
5	Altstädter Straße 8, 10; Burchardplatz 5; Burchardstraße 10, 12, 14	629
6	Altstädter Straße 19, 21, 23; Mohlenhofstraße ohne Nummer	1610
7	Mohlenhofstraße 3, 5, 7	1609
8	Mohlenhofstraße 1; Steinstraße 19, 19a	1608

Gemarkung Altstadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte



## Verordnung über den Bebauungsplan HafenCity 19

Vom 17. Dezember 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, 10), sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443), und § 9 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan HafenCity 19 für das Gebiet am Petersenkai und im Baakenhafen in der östlichen HafenCity (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 104) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Südgrenze des Flurstücks 2631 (Petersenkai), über die Flurstücke 2631 und 2854 (alt 2678, Baakenhafen) der Gemarkung Altstadt Süd.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden.
2. Technikgeschosse und technische oder erforderliche Aufbauten, wie Treppenträume, sind über der festgesetzten Gebäudehöhe unzulässig. Aufbauten, deren Einhausung und Technikgeschosse sind mindestens 2,5 m von der Außenfassade zurückzusetzen.
3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände kann zu den Wasserflächen ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 1,5 m zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers nicht beeinträchtigt wird.
4. Überschreitungen der mit (A) bezeichneten Baugrenzen für die Gründungsbauwerke sind unterhalb der unteren, nicht hochwassergeschützten Steganlage ausgeschlossen.

- Eine Ausnahme kann in dem als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereich für eine Pfahlgründung zugelassen werden.
5. Für die Beheizung und Bereitstellung des Warmwassers gilt:
    - 5.1 Neu zu errichtende Gebäude sind an ein Wärmenetz anzuschließen, das überwiegend mit erneuerbaren Energien oder Abwärme versorgt wird.
    - 5.2 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 5.1 können zugelassen werden, wenn der berechnete Jahres-Wärmebedarf der Gebäude nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert am 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280 S. 1), den Wert von 15 kWh/m<sup>2</sup> Nutzfläche nicht übersteigt.
    - 5.3 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot können zugelassen werden, wenn die Wärmeversorgungsanlagen eines Gebäudes dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß aufweisen oder in absehbarer Zeit besitzen werden als das Wärmenetz, an das gemäß Nummer 5.1 anzuschließen ist.
    - 5.4 Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 5.1 kann auf Antrag befreit werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung kann zeitlich befristet werden.
  6. Das auf den Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und auf den Flächen der allgemeinen Wohngebiete anfallende Niederschlagswasser ist direkt in das nächst liegende Gewässer (Baakenhafen) einzuleiten, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird.
  7. Die Dachflächen in den allgemeinen Wohngebieten sind mit Ausnahme der technischen Aufbauten mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortangepassten Stauden und Gräsern zu begrünen. Auf der Dachfläche des westlichen Wasserhauses ist mit der oben genannten Ausnahme eine Fläche von mindestens 255 m<sup>2</sup>, auf der Dachfläche des mittleren Wasserhauses eine Fläche von mindestens 260 m<sup>2</sup> und auf der Dachfläche des östlichen Wasserhauses von mindestens 420 m<sup>2</sup> extensiv nach den in Satz 1 genannten Vorgaben zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
  8. In den allgemeinen Wohngebieten sind Dächer als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad auszuführen.
  9. In den allgemeinen Wohngebieten sind zum Schutz wild lebender Tierarten ausschließlich Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
  10. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind alle Glasflächen der Wasserhäuser durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel ein mehrschichtiger Fassadenaufbau, die Gliederung der Fassade, die Aufbringung wirksamer Markierungen, die Verwendung transluzenter Gläser oder Glasflächen mit einem niedrigen Lichtreflexionsgrad) erkennbar für das Vogelauge zu strukturieren beziehungsweise als Hindernis sichtbar zu machen, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 vom Hundert ist oder zusammenhängende Glasflächen von mehr als 6 m<sup>2</sup> vorgesehen sind.
  11. Dem Eingriff in den Wasserkörper werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets auf einer Fläche von insgesamt 780 m<sup>2</sup> an den Gründungsbauwerken zugeordnet, die zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten sind.
  12. Dem Eingriff in den Wasserkörper werden Ausgleichsmaßnahmen an der Baakeninsel (außerhalb des Plangebiets) auf einer Fläche von etwa 10 Metern Länge und 20 Metern Breite auf dem Flurstück 2854 (alt 2678) der Gemarkung Altstadt Süd teilweise als Ausgleichsfläche zugeordnet, die zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten sind.
  13. Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von 1.265 m<sup>2</sup> werden innerhalb des Plangebietes extensive Dachbegrünungen gemäß Nummer 7 zugeordnet.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 17. Dezember 2024.

## Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 71

Vom 17. Dezember 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 1 Nummer 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, 10), § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HmbBNatSchAG in Verbindung mit § 26 BNatSchG sowie § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 71 für das Gebiet zwischen den Straßen Stiefmütterchenweg, Blomkamp, Luruper Hauptstraße, Luruper Chaussee, bestehendem DESY-Areal und Notkestraße (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgestellt. Das Gebiet setzt sich aus zwei Teilgeltungsbereichen zusammen und wird wie folgt begrenzt:

#### Geltungsbereich 1:

Nord- und Westgrenze des Flurstücks 4239, über das Flurstück 4386 (Luruper Hauptstraße) der Gemarkung Groß Flottbek, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1751, über das Flurstück 4252 (Stadionstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 1749 und 1748, Ost- Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3409, über das Flurstück 3732 (Luruper Chaussee) der Gemarkung Bahrenfeld, über die Flurstücke 4337, 4258, 3909, 4239, 3909, 3785, 3897, 3900 und 336, Südgrenze des Flurstücks 336, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 337, Westgrenze des Flurstücks 338, Südgrenze des Flurstücks 3685, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3684 (Lise-Meitner-Park), über das Flurstück 227, Westgrenze des Flurstücks 216, Südgrenze des Flurstücks 218, über die Flurstücke 2512 (Stiefmütterchenweg), 2534 (Blomkamp) und 3444 (Luruper Drift) der Gemarkung Groß Flottbek.

#### Geltungsbereich 2:

Nordgrenze des Flurstücks 4094, über die Flurstücke 3895 und 3783, Ostgrenzen der Flurstücke 4094, 4093 und 4092, über das Flurstück 387 (Notkestraße), Westgrenzen der Flurstücke 4217, 4216 und 4100, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 4094 der Gemarkung Groß Flottbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt und ergänzend für jedermann zugänglich in das Internet eingestellt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine entschädigungsberechtigte Person Entschädigung verlangen. Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der entschädigungspflichtigen Person beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron (DESY)“ dienen der Unterbringung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Zulässig sind Forschungs- und Laboreinrichtungen mit zugehörigen Verwaltungsnutzungen, Produktions-, Werkstatt-, Labor- und Lagerflächen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6). Ausnahmsweise können der Versorgung des Gebiets dienende Betriebe und vollständig dienstleistungsorientierte Betriebe zugelassen werden, soweit sie räumlich und funktional untergeordnet sind.
2. Ausnahmsweise können oberirdische Anlagen wie Wege, Dachfenster, Ausstiegsbauwerke und technische Anlagen auf den mit „(A)“ gekennzeichneten, festgesetzten Flächen für unterirdische Anlagen bis zu maximal 10 vom Hundert (v. H.) der mit „(A)“ gekennzeichneten Fläche zugelassen werden, sofern sie funktional oder konstruktiv für die unterirdische Anlage erforderlich sind.
3. Im Gewerbegebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe, Tankstellen und Beherbergungsbetriebe nach § 8 Absatz 2 BauNVO unzulässig. Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 Nummern 2 und 3 BauNVO für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen) und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Gewerbebetriebe, bei denen die kommerzielle Unterhaltung der Besuchenden und der Amüsierbetrieb im Vordergrund stehen (insbesondere Musikspielstätten) werden ausgeschlossen.
4. Innerhalb der Fläche für Sportanlagen darf die für bauliche Anlagen festgesetzte Grundfläche von 4000 m<sup>2</sup> durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten ein Maß von insgesamt 5 000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
5. Auf dem mit „(A)“ gekennzeichneten Bereich der festgesetzten Flächen für unterirdische Anlagen sind die Oberkanten der Dächer der Bauwerke zu mindestens 30 v. H. mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau, zu mindestens 30 v. H. mit einem mindestens 60 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau und zu mindestens 30 v. H. mit einem mindestens 30 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und intensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
6. In dem mit „(A)“ gekennzeichneten Bereich der festgesetzten Flächen für unterirdische Anlagen sind Einhausungen von technischen Bauwerken und Ausstiegsbauwerken mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und zu begrünen. Je Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Je Pflanze ist eine offene Pflanzscheibe von mindestens 0,5 m<sup>2</sup>, eine Pflanzgrube mit mindestens 0,5 m Tiefe und ein durchwurzelbares Bodenvolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> zu berücksichtigen. Die festgesetzten Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Fassadenbegrünung sind Bauteile, die zwingend zu öffnen sind oder der Belichtung von Innenräumen dienen. Alternativ zur Fassadenbegrünung ist auch die Eingrünung der technischen Bauwerke und Ausstiegsbauten beispielsweise in Form von Hecken möglich.
7. In der mit „(B)“ bezeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage können auf bis zu 40 v. H. der Fläche ausnahmsweise private Kleingärten, Grabeland und Gemeinschaftsgärten zugelassen werden, sofern die öffentliche Erholungsfunktion der Parkanlage gewahrt bleibt.
8. Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen, den Flächen für den Gemeinbedarf und in dem Gewerbegebiet sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Neigung von bis zu 20 Grad herzustellen und mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, flächendeckend intensiv und mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen dienen oder für die Belichtung, die Be- und Entlüftung, die Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme von technischen Anlagen, mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, vorgesehen sind. Der zu begrünende Dachflächenanteil muss mindestens 50 v. H. betragen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf den begrünenden Dachflächen ausschließlich in aufgeständerter Form auszuführen und so anzuordnen, dass eine dauerhafte Begrünung sowie deren Pflege sichergestellt werden kann.
9. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf, den Flächen für Sport- und Spielanlagen und im Gewerbegebiet sind fensterlose Gebäudefassaden und Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 4 m beträgt, mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und zu begrünen. Je Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Je Pflanze ist eine offene Pflanzscheibe von mindestens 0,5 m<sup>2</sup>, eine Pflanzgrube mit mindestens 0,5 m Tiefe und ein durchwurzelbares Bodenvolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> zu berücksichtigen. Die festgesetzten Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten.
10. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf ist je sechs Stellplätze ein großkroniger Baum anzupflanzen. Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder frei wachsenden Sträuchern einzufassen und dauerhaft zu erhalten.
11. Im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen sind mindestens 45 großkronige und 45 kleinkronige Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
12. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen gelten folgende Vorschriften:
  - a) Es sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
  - b) Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
  - c) Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu erhalten.
13. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sowie Ablagerungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
14. Für die zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen und hochwachsenden Sträuchern so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleibt. Die mit „(F)“ bezeichnete Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern kann maximal dreimal durch eine

- Zu- und Ausfahrt von jeweils höchstens 10m Breite unterbrochen werden.
15. Für zu pflanzende und zu erhaltende Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
  16. Innerhalb der mit „M1“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Gewässer mit Weidengebüsch und Röhricht dauerhaft zu erhalten.
  17. Innerhalb der mit „M2“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein naturnahes Gewässer mit einer Größe von mindestens 1600m<sup>2</sup> anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
  18. Innerhalb der mit „M3“ und „M7“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist je ein Kleingewässer dauerhaft zu erhalten.
  19. Innerhalb der mit „M4.1“ und „M4.2“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Feuchtwiese mit einem Großseggenried dauerhaft zu erhalten.
  20. Innerhalb der mit „M5“ und „M6“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist je ein naturnahes Kleingewässer mit einer Größe von zusammen mindestens 800m<sup>2</sup> anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
  21. Zum Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft und für Ausgleichsmaßnahmen werden den Flächen für den Gemeinbedarf die mit „Z1“ bezeichnete Fläche des Flurstücks 1262 der Gemarkung Stülldorf, die mit „Z2“ bezeichnete Fläche des Flurstücks 6168 (teilweise) der Gemarkung Rissen, die mit „Z3“ bezeichnete Fläche des Flurstücks 9266 der Gemarkung Schnelsen und die mit „Z4“ bezeichnete Fläche des Flurstücks 151 (teilweise) der Gemarkung Rissen außerhalb des Plangebiets zugeordnet.
  22. Die Flutlicht-Leuchten für die Sportstätten sind zum Schutz von wild lebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit maximal 4000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind bis maximal 22 Uhr zu betreiben. Sonstige Außenleuchten sind zum Schutz von wild lebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur, maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
  23. Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen, den Flächen für den Gemeinbedarf und des Gewerbegebietes ist das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken offen zurückzuhalten und zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Die für die offene Versickerung vorgesehenen Flächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und standortgerecht zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zu erhalten. Sofern eine oberflächennahe Rückhaltung und Versickerung nicht möglich ist, kann die Rückhaltung und Versickerung auch durch unterirdische Anlagen (zum Beispiel Mulden-Rigolen-Systeme, Rigolen, Zisternen) erfolgen. Für die an der Notkestraße belegenen Flächen für den Gemeinbedarf und das Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Einleitung des Niederschlagswassers in das Siel in der Notkestraße zugelassen werden, sollte im Einzelfall keine Versickerung möglich sein.
  24. Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen, der Flächen für den Gemeinbedarf und des Gewerbegebietes sind Geh- und Fahrwege, oberirdische Stellplätze, Terrassen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen mit hellen Belägen zu versehen und in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
  25. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die mit „(C)“ bezeichneten Flächen für die vorübergehende Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen vorzusehen.
  26. Zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen ist innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen die Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses in dem mit „(D)“ bezeichneten Bereich mit einer Höhe von mindestens 40,5m über Normalhöhennull (üNHN) und in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich die Geländeoberfläche mit einer Höhe von maximal 40,0m üNHN herzustellen.
  27. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

## § 3

Für Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek vom 13. April 1971 (HmbGVBl. S. 76, 84), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld vom 13. April 1971 (HmbGVBl. S. 75, 84), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), aufgehoben.

## § 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 17. Dezember 2024.

## Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Vom 17. Dezember 2024

Auf Grund von §31 Absatz 3 in Verbindung mit §18 Absatz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 456), wird verordnet:

<p style="text-align: center;">§1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr</p> <p>In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 694, 697), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Nummer 4.1</td> <td style="width: 10%;">.....</td> <td style="width: 10%;">685,50</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4.2</td> <td>.....</td> <td>568,27</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4.3.1</td> <td>.....</td> <td>340,89</td> </tr> </table>	Nummer 4.1	.....	685,50	Nummer 4.2	.....	568,27	Nummer 4.3.1	.....	340,89	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Nummer 4.3.2</td> <td style="width: 10%;">.....</td> <td style="width: 10%;">468,04</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4.3.3</td> <td>.....</td> <td>590,81</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4.4</td> <td>.....</td> <td>763,67</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4.5</td> <td>.....</td> <td>104,19</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4.6</td> <td>.....</td> <td>1 451,41</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4.7</td> <td>.....</td> <td>575,19</td> </tr> <tr> <td>Nummer 4.8.2</td> <td>.....</td> <td>3,92</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">§2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	Nummer 4.3.2	.....	468,04	Nummer 4.3.3	.....	590,81	Nummer 4.4	.....	763,67	Nummer 4.5	.....	104,19	Nummer 4.6	.....	1 451,41	Nummer 4.7	.....	575,19	Nummer 4.8.2	.....	3,92
Nummer 4.1	.....	685,50																													
Nummer 4.2	.....	568,27																													
Nummer 4.3.1	.....	340,89																													
Nummer 4.3.2	.....	468,04																													
Nummer 4.3.3	.....	590,81																													
Nummer 4.4	.....	763,67																													
Nummer 4.5	.....	104,19																													
Nummer 4.6	.....	1 451,41																													
Nummer 4.7	.....	575,19																													
Nummer 4.8.2	.....	3,92																													

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 17. Dezember 2024.

## Verordnung zur Änderung der Prüfungsvergütungsverordnung erste juristische Staatsprüfung

Vom 18. Dezember 2024

Auf Grund von §10 Absatz 6 erster Halbsatz des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 19. März 2024 (HmbGVBl. S. 79), in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), zuletzt geändert am 4. April 2023 (HmbGVBl. S. 156), wird verordnet:

<p style="text-align: center;">§1</p> <p>§1 der Prüfungsvergütungsverordnung erste juristische Staatsprüfung vom 12. April 2023 (HmbGVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den Nummern 1.1 und 1.2 wird die Zahl „18“ jeweils durch die Zahl „22“ ersetzt.</li> <li>2. Hinter Nummer 1.2 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt: „1.3 Stellungnahme in Widerspruchsverfahren 22 Euro“.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. In Nummer 2.1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „28“ ersetzt.</li> <li>4. In Nummer 2.2 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „46“ ersetzt.</li> </ol> <p style="text-align: center;">§2</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>
--	--

Hamburg, den 18. Dezember 2024.

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes**  
**zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes**

Vom 19. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(Querschnittsaufgaben)“ gestrichen.
  - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter Berücksichtigung des Bedarfs an der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG und zur Sicherstellung der gleichmäßigen Verfügbarkeit von diesen wahrgenommenen Querschnittsaufgaben auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg legt die zuständige Behörde befristet auf jeweils höchstens drei Jahre fest, dass der Betreuungsverein vorrangig

1. in einem bestimmten Bezirk,
2. in mehreren bestimmten Bezirken oder
3. bezirksübergreifend für eine oder mehrere bestimmte Bevölkerungsgruppen

tätig ist und in welchem Umfang er hierfür Personal einzusetzen hat.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine

(1) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG erhalten anerkannte Betreuungsvereine auf Antrag eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung gemäß § 17 Satz 1 BtOG.

(2) Ein anerkannter Betreuungsverein, der die Voraussetzungen und Pflichten der §§ 1 und 2 erfüllt (finanzierungsfähiger Betreuungsverein), erhält für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG eine jährliche finanzielle Mindestausstattung in Höhe von 48 000 Euro, wenn er entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 das Äquivalent einer Vollzeitkraft zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt. Setzt der finanzierungsfähige Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 das Äquivalent von mehr als einer Vollzeitkraft ein, erhöht sich die jährliche finanzielle Mindestausstattung nach Satz 1 in entsprechendem Umfang. Bei einem Einsatz des Äquivalents von weniger als einer Vollzeitkraft verringert sich die jährliche finanzielle Mindestausstattung entsprechend.

(3) Ein finanzierungsfähiger Betreuungsverein erhält darüber hinaus eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung einzelner bestimmter Querschnittsaufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG, insbesondere für die

1. Durchführung von Veranstaltungen oder sonstiger Vorhaben zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur Gewinnung, zur Einführung und Fortbil-

dung, zur Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuungspersonen,

2. Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen.

(4) Die jährliche finanzielle Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 ist begrenzt auf höchstens 87 000 Euro je Äquivalent einer Vollzeitkraft, das der Betreuungsverein entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben einsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Zusätzlich zu der finanziellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 erhält ein finanzierungsfähiger Betreuungsverein auf Antrag jährlich 12 000 Euro je Äquivalent einer entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 einzusetzenden Vollzeitkraft, wenn der Verein die Aufgaben nach § 15 Absatz 3 BtOG dauerhaft wahrnimmt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Für die Förderung von besonderen Vorhaben, die über die regelhafte Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben nach § 15 Absätze 1 und 3 BtOG hinaus gehen und die für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich rechtliche Betreuung förderlich sind, kann die zuständige Behörde dem finanzierungsfähigen Betreuungsverein auf Antrag eine Leistung in Höhe von bis zu 10 000 Euro pro Jahr je Äquivalent einer entsprechend der Festlegung nach § 1 Absatz 2 einzusetzenden Vollzeitkraft gewähren. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Beträge nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 erhöhen sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich das Grundgehalt der Entgeltgruppe S 12, Erfahrungsstufe 4 des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst der Länder (TV-L S) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung, einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozial- und Zusatzversicherung, erhöht. Die Erhöhung wird jeweils zu dem im Tarifvertrag vorgesehen Zeitpunkt wirksam. Bei der Anpassung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

(8) Der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung nach den Absätzen 2 und 5 entfällt, soweit der Betreuungsverein entgegen der Festlegung nach § 1 Absatz 2 geeignetes Personal nicht tatsächlich für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung einsetzt. Geeignet im Sinne des Satzes 1 ist eine Person insbesondere, wenn sie gemäß § 23 Absatz 1 BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung oder gemäß § 32 Absatz 1 BtOG registriert ist oder als vorläufig registriert gilt.

(9) Ist der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung gemäß Absatz 8 Satz 1 entfallen, kann die zuständige Behörde in Ausnahmefällen von einem Widerruf der Bewilligung gemäß § 49 Absatz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 578), in der jeweils geltenden Fassung, und von der Festsetzung zu erstattender Beträge gemäß § 49a HmbVwVfG absehen; dies gilt insbesondere,

wenn der Anspruch für nicht mehr als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten entfallen ist.

(10) Der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung nach den Absätzen 2 und 5 kann im Voraus ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für das Folgejahr geltend gemacht werden. Der jeweilige Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 18 Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Der Anspruch auf die finanzielle Ausstattung nach Absatz 3 kann vierteljährlich jeweils zum Quartalsende für die vergangenen drei Monate geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Die Förderung nach Absatz 6 setzt voraus, dass sie vor Durchführung des Vorhabens bei der zuständigen Behörde beantragt und durch die zuständige Behörde bewilligt wurde. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, wenn der Betreuungsvertrag binnen drei Monaten nach Abschluss des besonderen Vorhabens dessen Durchführung nachweist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag vorher Abschlagszahlungen leisten. Ergibt sich aus Absatz 7 eine Erhöhung eines

Anspruchs, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung noch nicht feststand, steht dem finanzierungsfähigen Betreuungsverein insoweit ein Nachforderungsanspruch zu. Der Nachforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des auf den Erhöhungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verwaltungsvorschriften

Das Nähere zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere zu den Einzelheiten der Anerkennung nach § 1, den Pflichten nach § 2, der finanziellen Ausstattung nach § 3 Absätze 2, 3 und 5, der Förderung besonderer Vorhaben nach § 3 Absatz 6, der Koppelung der finanziellen Ausstattung an den Tarifabschluss nach § 3 Absatz 7 sowie dem Verfahren, kann die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschriften regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2024.

**Der Senat**

## Zweites Gesetz

### zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

##### Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 

„5a. von der zuständigen Behörde anerkannte Assistenzhunde im Sinne des § 3 Absatz 1 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2436) soweit sie nicht bereits unter Nummer 4 oder 5 fallen,“.
  - 1.2 In Nummer 9 wird die Textstelle „Nummern 4 und 5“ durch die Textstelle „Nummern 4 bis 5a“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 11 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils die Textstelle „§ 6 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 6 Satz 2“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 1 werden die Wörter „gegen Rückgabe des Steuerzeichens“ gestrichen und die Textstelle „45 Tagen“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.
- 3.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „45 Tagen“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetzes

Das Hamburgische Zweitwohnungssteuergesetz vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704, 705), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn eine Person dort mit Nebenwohnung gemeldet ist.“
  - 1.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:



„c) für Wohnungen, die eine verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, aus überwiegend beruflichen Gründen allein ohne ihren jeweiligen Ehe- oder Lebenspartner innehat, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner in ihrer gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnung gemeldet sind und diese außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist.“

1.2.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Sind die Voraussetzungen von Satz 1 nicht mehr erfüllt, ist die Änderung binnen eines Monats nach Veränderung des Sachverhalts dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.“

2. § 3 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige hat den Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und bei Aufgabe der Nebenwohnung einen entsprechenden Aufgabenachweis beizufügen.“

3. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung eines Mietzinses gegenüber einem Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387 S. 1, 38), in der jeweils geltenden Fassung oder gegenüber einem Arbeitgeber besteht, sofern die Zahlungsverpflichtung unterhalb des ermittelten Wertes nach Absatz 2 Satz 1 liegt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 3 hat er die Steuererklärung seiner Anzeige beizufügen.“

4.2 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das zuständige Finanzamt“ ersetzt.

5. In § 8a Absatz 4 wird die Textstelle „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879, 1886),“ gestrichen.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Behörde“ durch die Wörter „Das zuständige Finanzamt“ ersetzt.

7. §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

**Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers**

Hat das zuständige Finanzamt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert und ist diese Aufforderung trotz Erinnerung erfolglos geblieben, kann sie vom Eigentümer eines Grundstücks oder einer Wohnung Auskunft darüber verlangen, ob die zur Abgabe der Erklärung verpflichtete Person bei ihm wohnt, seit wann dies gegebenenfalls der Fall ist und wie hoch die zu zahlende Nettokaltmiete ist. Ist die zur Abgabe der Erklärung verpflichtete Person ausgezogen, hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung neben den Zeitpunkten des Ein- und Auszugs, auch die während der Mietdauer zu zahlende Nettokaltmiete anzugeben.

§ 12

**Datenübermittlungen an die Meldebehörde**

Ergibt sich aus den Ermittlungen des zuständigen Finanzamts, dass eine mit Nebenwohnung gemeldete Person die Nebenwohnung nicht mehr inne hat, teilt das zuständige Finanzamt dies der zuständigen Meldebehörde mit. Die Meldebehörden dürfen die Mitteilungen nach Satz 1 nicht zur Grundlage von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen wegen der Verletzung von Meldepflichten machen.“

8. § 13 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Änderung und Bestätigung  
des Hamburgischen Grundsteuergesetzes**

Das Hamburgische Grundsteuergesetz vom 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 600), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„§ 25 des Grundsteuergesetzes findet keine Anwendung.“

2. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 228 Absatz 1 Satz 3 des Bewertungsgesetzes erfolgt durch das zuständige Finanzamt mittels Allgemeinverfügung. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts auswirken oder zu einer Nachfeststellung oder der Aufhebung des Grundsteuerwerts führen können, sind auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zusammengefasst anzuzeigen; die Anzeige ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr folgt, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 ist § 228 Absatz 3 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes anzuwenden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Nachveranlagung nach § 18 des Grundsteuergesetzes erfolgt auch in den Fällen einer unterbliebenen Festsetzung des Grundsteuermessbetrages nach § 7 Absatz 1 Satz 5, wenn die Voraussetzungen der Nichtfestsetzung des Grundsteuermessbetrages entfallen sind. Nachveranlagungszeitpunkt ist der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Nichtfestsetzung des Grundsteuermessbetrages nach § 7 Absatz 1 Satz 5 entfallen sind. Eine Aufhebung des Grundsteuermessbetrages nach § 20 des Grundsteuergesetzes erfolgt auch, wenn ein Grundsteuermessbetrag aufgrund der Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 5 nicht festzusetzen wäre. Die Aufhebung erfolgt mit Wirkung zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für eine Nichtfestsetzung des Grundsteuermessbetrages nach § 7 Absatz 1 Satz 5 eintreten.“

3.2 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 2 des Grundsteuergesetzes ist die Anzeige nach den Sätzen 1 bis 3 bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr folgt, in dem sich die Verhältnisse geändert haben.“

4. § 8 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag soll bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März gestellt werden.“

5. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) § 6 Absatz 1 Satz 2, Absätze 5 und 6 sowie § 7 Absatz 1 Sätze 5 bis 10 und Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entsprechend. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt 100 v. H.; § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“
6. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sind für Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 nur anzuwenden, soweit sich aus dem Hamburgischen Grundsteuergesetz nichts anderes ergibt. Das Hamburgische Grundsteuergesetz hat insoweit Vorrang vor den Regelungen des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes. § 27 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes findet Anwendung. Auf die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer der Kalenderjahre bis einschließlich 2024 findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 2024 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2024.

**Der Senat**

## Elftes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom 19. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Das Grundwassergebührengesetz vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 9. November 2022 (HmbGVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Förderung zulassenden Bescheides und beträgt
1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern vom 1. Januar 2025 an 0,1909 Euro je Kubikmeter und vom 1. Januar 2026 an 0,1966 Euro je Kubikmeter und
  2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) vom 1. Januar 2025 an 0,2055 Euro

je Kubikmeter und vom 1. Januar 2026 an 0,2117 Euro je Kubikmeter.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die Wörter „Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung“ werden durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
  - 2.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 613, 1977 Seite 269), zuletzt geändert am 27. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 475),“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387 S. 1, 38), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2024.

**Der Senat**

**Siebzehntes Gesetz**  
**zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes**  
Vom 19. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes

§ 3c Absatz 2 des Entschädigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 8. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 158), erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag erhält jedes zubenannte Mitglied mindestens eines Ausschusses der Bezirksversammlung, die Vertretungen in den Ausschüssen der Bezirksversammlung sowie die Mitglieder der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative und Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und deren Vertretungen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für IT-Nutzung in Höhe von 800 Euro. Gehören die in Satz 1 genannten Personen innerhalb

von einem Jahr nach ihren Benennungen keinem Ausschuss mehr an, ist der Betrag zu erstatten. Der zurückzuerstattende Betrag mindert sich je angebrochenen Monat der Mitgliedschaft in mindestens einem Ausschuss um jeweils ein Zwölftel. Ein Ausschusswechsel löst keine Erstattungspflicht aus. Die Pauschale wird nur einmal je Amtsperiode gewährt. Entsteht im Laufe einer Amtsperiode zusätzlich zu einer bereits gezahlten Pauschale nach Satz 1 ein Anspruch nach Absatz 1, so ist der nach Satz 1 gezahlte Betrag anzurechnen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2024.

**Der Senat**

**Neunundzwanzigstes Gesetz**  
**zur Änderung des Fraktionsgesetzes**  
Vom 19. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

§ 2 Absatz 3 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 8. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „55 635“ durch die Zahl „57 860“, die Zahl „1 785“ durch die Zahl „1 856“ und die Zahl „545“ durch die Zahl „567“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „321“ durch die Zahl „334“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2024.

**Der Senat**

**Dreiunddreißigstes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 19. Januar 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 8. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „3.898“ durch die Zahl „4.173“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft soll spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Wahlperiode eine aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission berufen.“

- 2.2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bericht und die Stellungnahme werden der Bürgerschaft zugeleitet.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Januar 2024.

**Der Senat**